

Allgemeine Geschäftsbedingungen Broadcast Rental B.V.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN

1. Allgemein

- 1.1 Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nicht abgewichen werden, ausgenommen, wenn ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Unter „Mieterin“ wird Folgendes verstanden: Jede juristische oder natürliche Person, darunter eingeschlossen auch diejenige Person, in deren Auftrag und für deren Rechnung der Vertrag geschlossen wird, die einen Miet- und/oder Dienstleistungsvertrag oder anderweitigen Vertrag mit der *BROADCAST RENTAL* zu schließen wünscht.
- 1.3 Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen der Mieterin ist ausgeschlossen.
- 1.4 Wo in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen von (der Lieferung von) Produkten gesprochen wird, werden darunter gleichzeitig auch die Erbringung von Dienstleistungen und die Durchführung von Tätigkeiten verstanden, gleichgültig, welcher Art.
- 1.1 Die *BROADCAST RENTAL* behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu jedem gewünschten Zeitpunkt einseitig zu ändern. Die *BROADCAST RENTAL* teilt der Mieterin im Fall einer materiellen Änderung diese mindestens fünf Tage, bevor die betreffende Änderung oder Ergänzung in Kraft tritt, schriftlich mit. Die Mieterin hat das Recht, um nach der Mitteilung der Änderung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit einem eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin unvermindert vollumfänglich in Kraft.

2. Der Vertrag

- 2.1 Wenn ein schriftlicher Vertrag von der *BROADCAST RENTAL* unterzeichnet und dieser zusammen mit den anwendbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen der *BROADCAST RENTAL* von der Mieterin unterzeichnet und an die *BROADCAST RENTAL* zurückgesandt wurde, ist der Vertrag rechtsgültig zustande gekommen.
- 2.2 Ein Vertrag kommt auch durch die schriftliche (auch per E-Mail) oder mündliche Bestätigung der *BROADCAST RENTAL* zustande.
- 2.3 Angebote, Offerten, Preisangaben oder andere Anhänge, die von oder im Namen der *BROADCAST RENTAL* versandt werden, sind als Aufforderung an potenzielle und bestehende Mieter zu verstehen, ein Angebot abzugeben. Sie sind deshalb für die *BROADCAST RENTAL* auf keinerlei Weise verbindlich.
- 2.4 Die im Anhang genannten Preise sind 30 Tage gültig, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes genannt. Die *BROADCAST RENTAL* geht von der Richtigkeit der Angaben im Anhang aus, behält sich jedoch das Recht vor, Druckfehler und Irrtümer zu berichtigen. Die Offerte dient dazu, die Produkte und Dienstleistungen, die angeboten werden können, anzugeben. Spezifikationen und Preise können ohne Vorankündigung geändert werden.
- 2.5 Ergänzende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn diese von vertretungsbefugten Personen im Namen der *BROADCAST RENTAL* schriftlich bestätigt werden.
- 2.6 Kündigt die Mieterin den Vertrag mindestens 48 Stunden vor dem Tag, an dem die Erfüllung des Vertrags stattzufinden hat, hat die Mieterin 50 % des vereinbarten Preises zu bezahlen.
- 2.7 Kündigt die Mieterin den Vertrag innerhalb von 48 Stunden vor dem Tag, an dem die Erfüllung des Vertrags stattzufinden hat, hat die Mieterin 100 % des vereinbarten Preises zu bezahlen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich in Euro und zzgl. Umsatzsteuer und anderer Abgaben, die behördlicherseits zu bezahlen sind.
- 3.2 Grundlage der Preise sind die im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltenden Preisfaktoren wie Materialpreisen, Gehalts- und Transportkosten. Etwaige Transport- oder Importgebühren hat die Mieterin zu bezahlen, diese sind – wenn nicht ausdrücklich anders genannt – nicht im Preis eingeschlossen.
- 3.3 Die *BROADCAST RENTAL* geht von der Richtigkeit der Preisangabe aus, behält sich jedoch das Recht vor, eine nicht korrekte Preisangabe zu berichtigen und diesen geänderten Preis bei der Mieterin in Rechnung zu stellen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % des vereinbarten

Preises, kann die Mieterin innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des neuen Preises mit einem eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurücktreten.

4. Zahlung

- 4.1 Entstehen bei der *BROADCAST RENTAL* nach Vertragsschluss Zweifel betreffend die Kreditwürdigkeit der Mieterin, kann sie vor einer (weiteren) Leistung verlangen, dass die Miete im Voraus gezahlt oder eine angemessene Bankgarantie gestellt wird, die den Betrag nicht übersteigt, den die *BROADCAST RENTAL* im Rahmen des Vertrags von der Mieterin zu fordern hat, und zwar nach Ermessen der *BROADCAST RENTAL*.
- 4.2 Die Bezahlung der Rechnungen der *BROADCAST RENTAL* hat innerhalb der vereinbarten Frist und in jedem Fall vor der Vermietung oder dem Verleih von Produkten an die Mieterin oder der Erbringung von Dienstleistungen an die Mieterin zu erfolgen.
- 4.3 Bereits durch den bloßen Ablauf einer Zahlungsfrist befindet sich die Mieterin in Verzug. In diesem Fall werden sämtliche Forderungen – gleichgültig, aus welchem Grund – der *BROADCAST RENTAL* der Mieterin gegenüber sofort fällig.
- 4.4 Bezahlte die Mieterin nicht oder nicht fristgerecht, hat diese für den offenstehenden Betrag ab dem Tag, an dem die Zahlung an die *BROADCAST RENTAL* spätestens hätte erfolgen müssen, bis zum Tag der vollständigen Erfüllung Zinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen pro Monat zu bezahlen, wobei ein Teil eines Monats als ein ganzer Monat betrachtet wird.
- 4.5 Bezahlte die Mieterin nicht oder nicht fristgerecht, kann die *BROADCAST RENTAL* die Forderung abtreten, wobei die Mieterin in diesem Fall neben dem zahlbaren Betrag und den gesetzlichen Handelszinsen auch zur Erstattung sämtlicher außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten verpflichtet ist.
- 4.6 Bei einer nicht fristgerechten Zahlung ist die *BROADCAST RENTAL* berechtigt, die (weitere) Lieferung von Waren auszusetzen, bis die Mieterin ihre Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich erfüllt hat, einschließlich der fälligen Zinsen und Kosten.
- 4.7 Die Mieterin ist weder zu einer Verrechnung noch zur Aussetzung einer Zahlung berechtigt.

5. Haftung

- 5.1 Jegliche Haftung der *BROADCAST RENTAL* für unmittelbaren Schaden ist – vorbehaltlich in Fällen der Absicht oder grober Fahrlässigkeit – auf den Rechnungsbetrag zzgl. Mehrwertsteuer für den Teil des Auftrags beschränkt, auf den sich die Pflichtverletzung der *BROADCAST RENTAL* bezieht. Im Fall eines Auftrags mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten, beschränkt sich die Haftung überdies auf den Zahlungsbetrag über die letzten sechs Monate. Die Haftung der *BROADCAST RENTAL* ist jederzeit auf den Betrag beschränkt, den ihre Versicherung ggf. ausbezahlt.
- 5.2 Unter unmittelbarem Schaden wird ausschließlich Folgendes verstanden:
 - a. die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens
 - b. die ggf. angemessenen Kosten, die anfallen, um die mangelhafte vertragliche Leistung der *BROADCAST RENTAL* zu beheben, ausgenommen, wenn diese nicht von ihr zu vertreten ist
 - c. angemessene Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens, soweit die Mieterin nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des unmittelbaren Schadens geführt haben.
- 5.3 Die *BROADCAST RENTAL* kann für mittelbaren Schaden nicht haftbar gemacht werden, darunter sind Folge- und Unternehmensschaden, Gewinnausfall und Schaden durch Ausfallzeiten eingeschlossen.
- 5.4 Die Mieterin schützt die *BROADCAST RENTAL* vor sämtlichen Ansprüchen von Drittpersonen betreffend die Erfüllung des Vertrags.
- 5.5 Die *BROADCAST RENTAL* übernimmt keine Haftung für die von ihr gelieferten Informationen über die von ihr erbrachten Dienstleistungen. Die *BROADCAST RENTAL* übernimmt ebenso wenig eine Haftung in Bezug auf die von ihr erteilte mündliche Beratung und Antworten auf Fragen, ausgenommen, wenn es sich um Absicht oder grobe Fahrlässigkeit handelt.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Kann die *BROADCAST RENTAL* ihre Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen, werden diese Verpflichtungen für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt ausgesetzt. Unter höherer Gewalt bei der *BROADCAST RENTAL* wird jeder Umstand verstanden, der von

ihrem Willen unabhängig ist und wodurch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Mieterin ganz oder teilweise verhindert wird oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen billigerweise von der *BROADCAST RENTAL* nicht verlangt werden kann, ungeachtet dessen, ob der Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorauszusehen war. Zu diesen Umständen werden auch Streiks, Aussperrungen und Stockungen oder andere Lieferschwierigkeiten der *BROADCAST RENTAL* oder ihrer Zulieferer und/oder Maßnahmen staatlicher Behörden sowie das Fehlen einer zu erlangenden behördlichen Genehmigung gezählt.

- 6.2 Die *BROADCAST RENTAL* sorgt, soweit dies billigerweise möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist für Ersatzpersonal und/oder Ersatzprodukte.
- 6.3 Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als 14 Tage, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise mit einer schriftlichen Erklärung ohne jegliches Recht auf irgendeine Erstattung (bzw. Entschädigung) zurückzutreten.
- 6.4 Die Parteien informieren einander so schnell wie möglich über ein (mögliches) Ereignis der höheren Gewalt. Die *BROADCAST RENTAL* haftet nicht für Schäden, die durch das fehlerhafte oder nicht ungestörte Funktionieren der Telekommunikationsinfrastruktur und der verwendeten Peripheriegeräte oder durch Ausfall oder Nichterreichbarkeit ihres Systems entstehen. Ebenso haftet die *BROADCAST RENTAL* nicht für Schäden, die von einer ggf. zeitweiligen Unerreichbarkeit der *BROADCAST RENTAL* wegen Wartung oder dergleichen verursacht werden.

7. Personenbezogene Daten

Die *BROADCAST RENTAL* erfasst die von der Mieterin erteilten Daten in einer Datei. Diese Daten können zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden und in diesem Zusammenhang Drittpersonen zur Verfügung gestellt werden (u.a. Spediteuren). Die personenbezogenen Daten können von der *BROADCAST RENTAL* in einer zentralen Datei erfasst werden und dazu verwendet werden, um die Mieterin über Produkte und Dienstleistungen der *BROADCAST RENTAL* zu informieren, es sei denn, die Mieterin habe im Voraus angegeben, dass sie keinen Wert darauf lege.

8. Anwendbares Recht

- 8.1 Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle von der *BROADCAST RENTAL* geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 8.2 Streitfälle, die sich aus dem zwischen der *BROADCAST RENTAL* und der Mieterin bestehenden Rechtsverhältnis ergeben, werden ausschließlich beim zuständigen Gericht in Amsterdam anhängig gemacht.

MIETE

Die in diesem Kapitel genannten Bestimmungen gelten neben den allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, falls die BROADCAST RENTAL Produkte an die Mieterin vermietet.

9. Eigentum

Sämtliche zur Verfügung gestellten Produkte, gleichgültig, welcher Art, bleiben jederzeit Eigentum der *BROADCAST RENTAL*.

10. Lieferung und Rückgabe

- 10.1 Die Mieterin hat selbst die gemieteten Produkte bei der *BROADCAST RENTAL* abzuholen und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzubringen, ausgenommen, wenn etwas anderes vereinbart wurde. Das Zurückbringen und/oder die Rückgabe der gemieteten Produkte gehen vollständig für Rechnung und Gefahr der Mieterin.
- 10.2 Die Mieterin ist für die gesamte Zollabfertigung verantwortlich, die für den Transport der Produkte erforderlich ist, und verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf den internationalen Transport, den Import und Export der Produkte einzuhalten.
- 10.3 Hat sich die *BROADCAST RENTAL* der Mieterin gegenüber verpflichtet, der Gegenpartei die gemieteten Produkte die gemieteten Produkt zu liefern, strebt die *BROADCAST RENTAL* danach, sich so genau wie möglich an die vereinbarte Lieferfrist zu halten. Eine Überschreitung der Lieferfrist kann jedoch nie – auch nicht nach einer Inverzugsetzung – einen Anspruch auf Entschädigung erteilen.

- 10.4 Die Mietdauer beträgt einen Tag oder ein Vielfaches davon, ausgenommen, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Mietdauer beginnt am ersten Miettag im vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung ab Magazin und dauert bis einschließlich des letzten vereinbarten Miettages. Die gemieteten Produkte sind bis spätestens 10.00 Uhr am Tag nach dem letzten Miettag bei der *BROADCAST RENTAL* abzuliefern, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.5 Die Mieterin ist verpflichtet, der *BROADCAST RENTAL* die gemieteten Produkte spätestens am in Artikel 10.4 genannten Zeitpunkt zurückzubringen, im Unterlassungsfall hat die Mieterin zugunsten der *BROADCAST RENTAL* eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Tagespreises des Mietobjekts für jede angefangene Stunde des Verzugs verwirkt, wobei das Recht der *BROADCAST RENTAL* auf eine zusätzliche Entschädigung unberührt bleibt.
- 10.6 Die Mieterin ist verpflichtet, der *BROADCAST RENTAL* die gemieteten Produkte am in Artikel 10.4 genannten Zeitpunkt im selben Zustand, in dem sie abgegeben worden sind, und vollständig gereinigt zur Verfügung zu stellen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Produkte Mängel aufweisen oder beschädigt sind bzw. dass die Mieterin die Produkte nicht oder mangelhaft gereinigt hat, ist die *BROADCAST RENTAL* berechtigt, der Mieterin die Reparatur- bzw. Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

11. Allgemeine Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten

- 11.1 Ferner verpflichtet die Mieterin sich, die gelieferten Produkte vor der Verwendung zu überprüfen und die *BROADCAST RENTAL* sofort über irgendwelche Mängel an den Produkten zu informieren, unter Androhung der Verwirkung von Rechten. Etwaige notwendige Reparaturen dürfen ausschließlich von der *BROADCAST RENTAL* oder einer von ihr bezeichneten Drittperson durchgeführt werden.
- 11.2 Die Mieterin informiert die *BROADCAST RENTAL* sofort schriftlich oder mündlich über einen Schadensfall bzw. einen Verlust einer Sache, die Eigentum der *BROADCAST RENTAL* ist.
- 11.3 Die Mieterin ist verpflichtet, etwaige Schäden an den gemieteten Produkten sowie auch die Kosten, die als unmittelbare Folge des Schadens an den Produkten entstanden sind, aufgrund des heutigen Ersatzwerts vollumfänglich zu erstatten. Unter diesen Kosten können unter anderem auch Kosten zur Feststellung des Schadensumfangs, Kosten zur Schadensbegrenzung oder für den Transport der beschädigten Produkte verstanden werden.
- 11.4 Die gemieteten Produkte gehen während der Mietdauer und des Transports für Gefahr und Rechnung der Mieterin.
- 11.5 Die Mieterin behandelt die gemieteten Produkte mit der Sorgfalt einer guten Mieterin und ist verpflichtet, diese bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 11.6 Die Mieterin sorgt für eine sorgfältige und geeignete Aufbewahrung und Lagerung der gemieteten Produkte.

12. Gefahr und Versicherung

- 12.1 Die Gefahr der gemieteten Produkte geht ab ihrer Abgabe vollständig auf die Mieterin bzw. ihren Spediteur über. Die Gefahr für die Produkte geht erst wieder auf die *BROADCAST RENTAL* über, nachdem die Mieterin sämtliche Produkte an der von der *BROADCAST RENTAL* bezeichnete Adresse abgegeben hat. Die *BROADCAST RENTAL* übernimmt keinerlei Verantwortung für Verlust oder Schaden an Produkten der Mieterin oder etwaiger Drittpersonen, die die *BROADCAST RENTAL* im Rahmen der Erfüllung des Vertrags in ihrem Besitz hat.
- 12.2 Die Mieterin ist verpflichtet, um auf eigene Rechnung eine angemessene Versicherung bei einer zuverlässigen Partei für die gesamte Mietdauer abzuschließen, wobei die *BROADCAST RENTAL* als begünstigte Person bezeichnet wird und die mindestens eine Deckung für sämtlichen Verlust, Diebstahl oder sämtliche Beschädigung der gemieteten Produkte bis zu einem Betrag einschließt, der mindestens dem heutigen Ersatzwert der gemieteten Produkte entspricht. Ferner hat die Mieterin für die gesetzliche Haftpflicht bis zu mindestens dem Betrag versichert zu sein, der den nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Umfang etwaiger Rechtsansprüche von Drittpersonen abdeckt. Befindet sich die Mieterin mit ihrer Verpflichtung in Verzug, um die Produkte zur Zufriedenheit der *BROADCAST RENTAL* zu versichern, hat die *BROADCAST RENTAL* das Recht, die Produkte selbst auf Kosten der Mieterin angemessen zu versichern.
- 12.3 Auf erstes Ersuchen der *BROADCAST RENTAL* stellt die Mieterin der *BROADCAST RENTAL* eine Kopie der Versicherungspolice und des Zahlungsnachweises der fälligen Prämie zur Verfügung. Die Mieterin darf weder Handlungen vornehmen noch Handlungen vornehmen lassen, wodurch die Versicherung der Produkte ungültig wird.

- 12.4 Die Mieterin informiert die *BROADCAST RENTAL* unverzüglich schriftlich über jeden Verlust oder jede Beschädigung der Produkte und wirkt bei der Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen vollumfänglich mit. Die Mieterin bevollmächtigt die *BROADCAST RENTAL* ausschließlich – auch unter Ausschluss ihrer selbst – und unwiderruflich, um etwaige Versicherungsansprüche im Namen der Mieterin geltend zu machen und zu erledigen. Die Auszahlung etwaiger, aufgrund der Versicherung auszahlender Beträge erfolgt direkt an die *BROADCAST RENTAL*. Handelt es sich um einen zurückbehaltenen Selbstbehalt, erstattet die Mieterin diesen der *BROADCAST RENTAL* auf erstes Ersuchen.

SERVICE

Die in diesem Kapitel genannten Bestimmungen finden neben den allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, falls die BROADCAST RENTAL Dienstleistungen erbringt wie beispielsweise Beratung, Kundendienst, Schulung, Unterstützung usw.

13. Erfüllung des Vertrags

- 13.1 Die *BROADCAST RENTAL* erfüllt den Vertrag mit der Sorgfalt eines guten Auftragnehmers.
- 13.2 Die *BROADCAST RENTAL* übernimmt mit der Erfüllung des Vertrags eine Aufwandsverpflichtung und garantiert deshalb nicht für das Ergebnis.
- 13.3 Die *BROADCAST RENTAL* hat das Recht, den Vertrag nach Rücksprache mit der Mieterin teilweise von Drittpersonen erfüllen zu lassen. Jegliche Haftung des *BROADCAST RENTAL* für Pflichtverletzungen von Drittpersonen ist ausgeschlossen.
- 13.4 Die Anwendbarkeit der Artikel 404, 407 Absatz 2 und 409 Buch 7 BW [*Burgerlijk Wetboek: niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch*] wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.5 Wurde für die Fertigstellung des Auftrags, der sich aus dem Vertrag ergibt, eine Frist vereinbart, stellt dies für die *BROADCAST RENTAL* nie eine Endfrist dar. Bei einer Überschreitung der Frist hat die Mieterin die *BROADCAST RENTAL* schriftlich in Verzug zu setzen.

14. Änderungen und Mehrarbeit

Änderungen im Vertrag durch die Mieterin, die von der *BROADCAST RENTAL* nicht vorausgesehen werden konnten, und Mehrarbeit stellt die *BROADCAST RENTAL* der Mieterin gemäß dem vereinbarten Tarif in Rechnung. Es handelt sich ferner um Mehrarbeit, falls die *BROADCAST RENTAL* mehr oder andere Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags aufgrund der Tatsache durchführen muss, weil die Mieterin ihr nicht korrekte und unvollständige Informationen erteilt hat. Die *BROADCAST RENTAL* ist berechtigt, der Mieterin die Kosten für Mehrarbeit aufgrund einer Nachkalkulation in Rechnung zu stellen.

15. Mitwirkung der Mieterin

- 15.1 Die Mieterin stellt der *BROADCAST RENTAL* sämtliche relevanten Informationen und alles Material zur Verfügung, die für eine korrekte Erfüllung des Vertrags notwendig sind.
- 15.2 Wurden für die Erfüllung des Vertrags notwendige Angaben und/oder Materialien von der Mieterin nicht, nicht fristgerecht oder nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellt, ist die *BROADCAST RENTAL* berechtigt, die Erfüllung des Vertrags bis auf Weiteres auszusetzen.
- 15.3 Um die Erfüllung des Vertrags so gut wie möglich nach Zeitschema ablaufen zu lassen, stellt die Mieterin falls notwendig ausreichend Mitarbeitende ihres eigenen Unternehmens und Materialien und Hilfsmittel zur Verfügung.
- 15.4 Etwaige Zusatzkosten, die der *BROADCAST RENTAL* entstehen, weil die Mieterin Information, Personal oder Material nicht oder nicht fristgerecht zur Verfügung stellt, hat die Mieterin zu übernehmen.